MANDANTEN-INFORMATION

Sofortmeldung und Ausweismitführung

Pflichten für Arbeitgeber in schwarzarbeitsanfälligen Branchen – Rechtsstand Oktober 2026

Auf einen Blick

- Arbeitgeber der in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen müssen jede neue Beschäftigung **spätestens bei Aufnahme** per **Sofortmeldung** (Abgabegrund 20) an die Datenstelle der Rentenversicherung melden – unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung.
- Beschäftigte dieser Branchen müssen **Ausweispapiere mitführen**. Der Arbeitgeber muss sie vorab **nachweislich schriftlich** darauf hinweisen und den Hinweis aufbewahren.
- Seit **30.12.2025** gilt ein neu gefasster Branchenkatalog: **neu** sind das Friseur- und Kosmetikgewerbe sowie ausdrücklich die plattformbasierten Lieferdienste, **entfallen** ist die Forstwirtschaft.
- Verstöße gegen die Sofortmeldepflicht können mit Bußgeld von **bis zu 25.000 €** geahndet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Vorschrift	Regelungsgegenstand
§ 28a Abs. 4 SGB IV	Sofortmeldepflicht des Arbeitgebers in den genannten Wirtschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen
§ 7 DEÜV	Sofortmeldung mit Abgabegrund 20
§ 6 DEÜV	Reguläre Anmeldung: mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
§ 2a SchwarzArbG	Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren; Hinweispflicht des Arbeitgebers
§ 111 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB IV	Bußgeld bei Verstößen gegen Meldepflichten (bis zu 25.000 €)
§ 8 SchwarzArbG	Bußgeldvorschriften, u. a. zu § 2a SchwarzArbG
SchwarzArbMoDiG	Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (veröffentlicht am 29.12.2025, überwiegend in Kraft seit 30.12.2025): Neufassung des Branchenkatalogs

2. Betroffene Branchen

Der Katalog des § 2a Abs. 1 SchwarzArbG gilt gleichlautend für die Sofortmeldepflicht nach § 28a Abs. 4 SGB IV:

Nr.	Wirtschaftsbereich / Wirtschaftszweig	Anmerkung
1	Baugewerbe	
2	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	
3	Personenbeförderungsgewerbe	
4	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	einschließlich plattformbasierter Lieferdienste
5	Schaustellergewerbe	
6	Gebäudereinigungsgewerbe	
7	Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	
8	Fleischwirtschaft	ausgenommen das Fleischerhandwerk
9	Prostitutionsgewerbe	
10	Wach- und Sicherheitsgewerbe	
11	Friseur- und Kosmetikgewerbe	**neu** seit 30.12.2025

Zuordnung. Maßgeblich ist, welcher Branche das Unternehmen nach seiner tatsächlichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Ist das der Fall, sind grundsätzlich alle dort Beschäftigten erfasst – auch Büro- und Verwaltungskräfte (Beispiel: Büroangestellte in einem Baubetrieb). Die Sofortmeldung ist unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung abzugeben und betrifft damit auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie Auszubildende. Bei Mischbetrieben oder Zweifelsfällen sprechen Sie uns bitte an.

3. Die Sofortmeldung im Überblick

Merkmal	Regelung
Wer meldet?	Der Arbeitgeber eines Betriebs der Branchen nach Abschnitt 2
Wann?	Spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung. Wir empfehlen, die Meldung vor dem ersten Arbeitstag zu übermitteln.
Wohin?	An die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV), Abgabegrund 20
Wie?	Ausschließlich elektronisch durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe. Meldungen per E-Mail, Fax oder Papier genügen nicht.
Inhalt	Familienname und Vorname(n); Versicherungsnummer – ist sie nicht bekannt, die zur Vergabe notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift); Betriebsnummer des Arbeitgebers; Tag der Beschäftigungsaufnahme
Verhältnis zur Anmeldung	Die Sofortmeldung **ersetzt nicht** die reguläre Anmeldung zur Sozialversicherung nach § 28a Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 6 DEÜV. Beide Meldungen sind abzugeben.

4. Mitführungs-, Vorlage- und Hinweispflicht

Neben der Sofortmeldung gilt nach § 2a SchwarzArbG eine zweite Pflicht, die vom Arbeitgeber organisiert werden muss:

- **Pflicht der Beschäftigten:** Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den genannten Branchen tätigen Personen verpflichtet, Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- **Pflicht des Arbeitgebers (§ 2a Abs. 2):** Jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer **vor** der Leistungserbringung **nachweislich und schriftlich** auf diese Pflicht hinweisen, den Hinweis für die Dauer der Leistungserbringung aufbewahren und bei Prüfungen auf Verlangen vorlegen.
- **Folge bei Verstößen:** Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 SchwarzArbG; der Bußgeldrahmen reicht je nach Tatbestand bis zu 5.000 €.

Ein Muster für den schriftlichen Hinweis finden Sie in der **Anlage** dieser Mandanten-Information.

5. Neuerungen seit 30.12.2025

Änderung	Auswirkung in der Praxis
Friseur- und Kosmetikgewerbe neu aufgenommen	Sofortmeldung für neu begründete Beschäftigungsverhältnisse; Mitführungs- und Hinweispflicht. Für bereits Beschäftigte empfehlen wir, den schriftlichen Hinweis umgehend nachzuholen.
Plattformbasierte Lieferdienste ausdrücklich genannt	Klarstellung im Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe; betroffene Betriebe sollten ihre Prozesse prüfen.
Forstwirtschaft entfallen	Für Forstbetriebe entfallen Sofortmeldepflicht und Mitführungspflicht nach den genannten Vorschriften.
Fleischerhandwerk ausgenommen	Ausnahme von der Branche Fleischwirtschaft (Verweis auf § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft).
Befugnisse der Zollverwaltung gestärkt	Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erhält erweiterte Möglichkeiten zur digitalen Prüfung und zum Datenabgleich. Prüfungsrelevante Unterlagen sollten daher geordnet und zeitnah verfügbar sein.

6. Folgen bei Verstößen

- **Sofortmeldung:** Wer vorsätzlich oder leichtfertig eine Sofortmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, handelt ordnungswidrig (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB IV). Die Geldbuße kann bis zu **25.000 €** betragen (§ 111 Abs. 4 SGB IV).
- **Indizwirkung:** Eine fehlende Sofortmeldung wird von den Prüfbehörden als Indiz für Schwarzarbeit gewertet und kann weitergehende Prüfungen nach sich ziehen.
- **Ausweispapiere:** Verstöße gegen Mitführungs-, Vorlage- und Hinweispflicht können nach § 8 SchwarzArbG mit Geldbuße geahndet werden (siehe Abschnitt 4).

7. Checkliste für die Praxis

☐	Branchenzuordnung des Unternehmens prüfen – insbesondere bei Friseur-/Kosmetikbetrieben, Lieferdiensten und Mischbetrieben.
☐	Für **jede** Neueinstellung (auch Minijobber, Aushilfen, Auszubildende) die Sofortmeldung spätestens bei Arbeitsaufnahme abgeben; Ablauf im Lohnprogramm fest einplanen.
☐	Personaldaten rechtzeitig erheben: Name, Versicherungsnummer – ersatzweise Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift.
☐	Die reguläre Anmeldung nicht vergessen (mit der ersten Entgeltabrechnung, spätestens nach sechs Wochen).
☐	Schriftlichen Hinweis zur Mitführungspflicht vor Arbeitsbeginn erteilen, Empfang quittieren lassen und aufbewahren.
☐	Meldenachweise und Hinweise für Prüfungen geordnet bereithalten.
☐	Neueintritte uns möglichst frühzeitig mitteilen, damit die Meldung fristgerecht erfolgen kann.

Wir unterstützen Sie gern bei der Prüfung der Branchenzuordnung, der Einrichtung des Meldeprozesses in der Lohnabrechnung und bei der Erstellung der erforderlichen Hinweise. Sprechen Sie uns an.

Diese Mandanten-Information gibt einen allgemeinen Überblick über die Rechtslage (Stand: Oktober 2026) und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Angaben ohne Gewähr. Maßgeblich sind die Gesetzestexte (u. a. SGB IV, DEÜV, SchwarzArbG, abrufbar unter gesetze-im-internet.de) sowie die Hinweise der Deutschen Rentenversicherung und des Zolls.

ANLAGE

Muster: Hinweis auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

gemäß § 2a Abs. 2 SchwarzArbG – bitte auf die Verhältnisse Ihres Betriebs anpassen

Arbeitgeber (Firma, Anschrift)	
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	
Beschäftigt seit / ab	

Hinweis an die Beschäftigte / den Beschäftigten

Unser Betrieb gehört einem der Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige an, die in § 2a Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) genannt sind.

Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass Sie bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen verpflichtet sind, Ihren **Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen** und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen **vorzulegen**.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wir bewahren diesen Hinweis für die Dauer Ihrer Tätigkeit auf und legen ihn auf Verlangen bei Prüfungen vor.

Empfangsbestätigung

Ich habe den vorstehenden Hinweis erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber / Vertreter

Hinweis: Der Nachweis des Hinweises obliegt dem Arbeitgeber. Das unterschriebene Exemplar ist zur Personalakte zu nehmen; die Beschäftigte / der Beschäftigte erhält eine Kopie.